

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	33 (1936)
<b>Heft:</b>	7
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gegen die Verweigerung der Niederlassung reichte hierauf Sch. beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein, und diese ist mit Urteil vom 21. Februar 1936 gutgeheißen worden. Die Bundesverfassung räumt in Art. 45 den Kantonen nur das Recht ein, die Niederlassung im Verarmungsfalle zu entziehen, nicht aber sie einfach zum vornherein schon zu verweigern. Es kann sich aber fragen, ob eine solche Verweigerung nicht statthaft ist gegenüber Bewerbern, die bereits einmal wegen Verarmung ausgewiesen worden sind, und ob somit von ihnen nicht ganz bestimmte Ausweise über die Verbesserung ihrer ökonomischen Lage verlangt werden dürfen. Jedenfalls geht es nicht an, auch eine solche Ausweisungsverfügung lebenslänglich wirken zu lassen oder es einfach ins freie Ermessen der Kantone zu stellen, einmal als verarmt Ausgewiesene später je nach Umständen wieder aufzunehmen oder abzulehnen. Das hätte sonst zur Folge, daß aus steuerlichen Gründen vermöglich gewordene Gesuchsteller wieder aufgenommen würden, nicht aber solche, die sich nur in bescheidener Weise ihren Lebensunterhalt zu verdienen vermögen. Eine derartige verschiedene Behandlung von arm und reich kann nicht im Willen der schweizerischen Verfassung liegen.

Wenn daher auch einmal ein Ausgewiesener nicht ohne weiteres in den betreffenden Kanton zurückkehren kann, weil durch die Ausweisung seine Freizügigkeit gehemmt ist, so besteht doch zweifellos eine Wiederaufnahmepflicht, wenn der Ausweisungsgrund weggefallen ist und der Ausgewiesene sich wieder in besseren Verhältnissen befindet. An den Begriff der bessern Verhältnisse dürfen aber nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden, sondern es muß genügen, daß keine besondere Wahrscheinlichkeit einer in Bälde wiederum notwendig werdenden Unterstützung aus öffentlichen Mitteln mehr besteht. Und dieser Nachweis liegt hier vor, da Sch. nebst freier Rost und Logis ein Monatslohn von Fr. 60.— zugesichert ist. Unerheblich ist dabei, daß er im Moment der Stellung seines neuen Niederlassungsgesuches unterstützt werden muß, da er in diesem Zeitpunkt stellenlos ist, mit der Erteilung der Niederlassung aber Arbeit erhält.

Die Verweigerung der Niederlassung verletzt daher das Recht der Freizügigkeit des Sch. und ist als verfassungswidrig aufzuheben. (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 1936.)

Dr. E. G. (Pully).

---

**Bern.** Das Beschwerderecht. „Wegen ungenügender Unterstützung ist eine Beschwerde gemäß Art. 63 Gemeindegesetz zulässig. Es kann aber darauf nicht eingetreten werden, soweit darin der Zuspruch bestimmter Unterstützungen verlangt wird. Die Aufsichtsbehörden haben nur festzustellen, ob die Unterstützung genügend oder ungenügend ist und gegebenenfalls die Gemeinde anzuweisen, die durch das Gesetz geforderten Unterstützungen zu gewähren.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 27. September 1935.)

Aus den Motiven:

Mit Verfügung vom 25. Juli 1935 hat der Regierungsstatthalter von Seftigen in Welp eine Beschwerde der Frau M. A. in Bern gegen die Armenbehörde B. wegen ungenügender Unterstützung als unbegründet abgewiesen. Gegen diese Verfügung hat Frau A. den Refurs erklärt.

Gemäß Art. 81 A. u. NG. ist die Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen auf dem Wege Rechtes ausgeschlossen. Vom Standpunkt einer eigentlichen Klage kann daher auf die Beschwerde überhaupt nicht eingetreten werden. Dagegen steht den Armen gegenüber den Armenbehörden ein Beschwerderecht im Sinne von Art. 60 und 63 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 zu, weil jeder Bürger ein Recht auf gesetzmäßige Verwaltung und den ordnungsgemäßen Vollzug der

gesetzlichen Vorschriften hat. Wie aber aus früheren Entscheiden hervorgeht, kann auf eine solche Beschwerde nicht eingetreten werden, soweit sie sich auf den Zuspruch bestimmter Unterstützungen bezieht, und die Aufsichtsbehörden können in ihren Entscheiden nicht eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Maß der Unterstützung vorschreiben. Sie haben vielmehr nur allgemein festzustellen, ob Art und Maß der Unterstützung genügend oder ungenügend ist, und die beschwerdebeflagte Gemeinde gegebenenfalls anzuweisen, in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise zu unterstützen.

Die vorerwähnten Unterstützungen sind den Verhältnissen angemessen. Von einer arbeitsfähigen Frau wird allgemein verlangt, daß sie sich und ein Kind ohne Unterstützung durchbringt. Der Beschwerdeführerin darf ohne weiteres zugemutet werden, für ihr Kind zu sorgen. Wenn sie in der Stadt ihr Auskommen nicht findet, so steht es ihr frei, in die Wohnsitzgemeinde B. zu gehen, wo man ihr Unterkunft und Verdienst verschaffen wird. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV, Nr. 4.)

A.

— Jugendrechtspflege und Anstaltsversorgung. „Im Falle der Einweisung in eine Erziehungsanstalt gemäß Art. 35, Abs. 2 des Jugendrechtspflegegesetzes vom 11. Mai 1930 kann die unterstützungspflichtige Armenbehörde zur Kostentragung beigezogen werden.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 6. Dezember 1935.)

#### Aus den Motiven:

Unter den speziellen Bestimmungen des Jugendrechtspflegegesetzes wird zunächst das Verfahren gegenüber Kindern, dann gegenüber Jugendlichen behandelt, und in einem vierten Abschnitt (Art. 34 und 35) werden noch besondere Fälle von Angehörsigkeiten im sogenannten Übergangsalter von 18—20 Jahren diesem Gesetz unterstellt. Der Standpunkt der Gemeinde B. geht nun dahin, daß hinsichtlich der Tragung der Vollzugskosten in den letztgenannten Fällen von den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes eine Ausnahme zu machen sei und daß nicht nur bei der Einweisung in eine Korrektionsanstalt, sondern auch bei der Einweisung in eine Erziehungsanstalt der Staat die daraus entstehenden Vollzugskosten eines richterlichen Urteils zu tragen habe. Die von der Gemeinde B. zur Stützung dieser These vorgebrachten Gründe gehen jedoch fehl. Es ist nicht einzusehen, weshalb in bezug auf die Tragung der Vollzugskosten für Erziehungsmaßnahmen in diesen besondern Fällen, welche vom Gesetz denjenigen der Behandlung Jugendlicher gleichstellt und bei denen die Einweisung in eine Erziehungsanstalt ausdrücklich vorgesehen wurde, von den allgemeinen Bestimmungen des Art. 12 JRG eine Ausnahme zu machen sei. Gegenteils sind diese allgemeinen Bestimmungen auch auf die besondern Fälle des vierten Abschnittes des Jugendrechtspflegegesetzes, die Fälle im Übergangsalter, anwendbar, ansonst dies im Gesetz besonders hätte erwähnt werden müssen. Die Gemeinde B., deren Zahlungspflicht als nach den Vorschriften des Armen- und Niederlassungsgesetzes unterstützungspflichtige Armenbehörde im übrigen nicht bestritten ist, ist somit auch hier für die Kosten der Einweisung der J. M. in die Erziehungsanstalt Loryheim in letzter Linie haftbar und kann sich nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen ihren bezüglichen Verpflichtungen nicht entziehen. Da sich der Staat gemäß Art. 38 des Armen- und Niederlassungsgesetzes mit mindestens 60% an den Armenlasten der Gemeinden beteiligte, enthält diese Verpflichtung nichts Unzumutbares. Diese Lösung entspricht auch der bisherigen Praxis bei der Einweisung männlicher Jugendlicher in die Anstalt Tessenberg. (Siehe auch Entscheid Nr. 6 Bd. XXXIV der Monatsschrift.) (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV, Nr. 29.)

A.